

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Örtliche Bauvorschrift des Marktes Schönberg über den Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und über die Gestaltung von Einfriedungen im Markt Schönberg



(Einfriedungssatzung)

Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Hauptverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Stephanie Kellermann

Telefon:

08554/9604-36

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

stephanie.kellermann@vg-schoenberg.de

Internet:

<http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL:

028 - 01

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich.....
§2 Einfriedungen.....
§3 Hinweise für lebende Einfriedungen (Hecken).....
§4 Bestandsschutz.....
§5 Abweichungen
§6 Haftungsbegrenzung.....
§7 Ordnungswidrigkeiten
§8 Inkrafttreten.....

Örtliche Bauvorschrift des Marktes Schönberg über den Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und über die Gestaltung von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) im Markt Schönberg

vom 22.12.2022

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Schönberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Gestaltung von Mauern und Einfriedungen (baulichen Anlagen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 BayBO) für das gesamte Gebiet des Marktes Schönberg mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

(2) Diese Satzung gilt nicht für offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hofffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten für Zwecke der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen zu Jagdwecken oder dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen.

§ 2 Mauer und Einfriedungen

(1) Als Mauer und Einfriedung gelten alle baulichen und sonstigen Anlagen, die der Abgrenzung eines Grundstückes dienen. Nicht darunter fallen lebende Hecken, Sträucher oder Baumpflanzungen. Mauern und Einfriedungen müssen sich in Gestaltung und Material in das ortsübliche Erscheinungsbild einfügen. Einfriedungen entlang öffentlichen Verkehrsflächen sind offen herzustellen. Als offen gilt eine Einfriedung, deren Geschlossen-Offen-Verhältnis in der Ansichtsfläche nicht größer als 4:1 ist.

(2) Einfriedungen, die von § 2 Abs. 1 nicht erfasst sind (sonstige seitliche und rückwärtige Einfriedungen), können auch geschlossen zur Ausführung kommen.

(3) Die Gesamthöhe von Mauern und Einfriedungen an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen darf 1,60 m über Oberkante der Verkehrsfläche nicht überschreiten.

(4) Einfriedungen sind sockellos zu erstellen und müssen dabei eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.

(5) Mauern oder Einfriedungen, die entlang von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen errichtet werden sollen, müssen zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von 1,50 m einhalten.

(6) Die Verwendung von Stacheldraht ist nur bei landwirtschaftlichen Betrieben erlaubt.

§ 3 Hinweise für lebende Einfriedungen (Hecken)

(1) Hecken sollen aus Laubgehölzen, aus Nadelgehölzen oder als gemischte Hecken gepflanzt werden. Für die Pflanzung sind giftige und stark feuerbrandgefährdete Pflanzen ausgeschlossen.

(2) Lebende Hecken sollen eine Höhe von 1,60 m über der natürlichen Geländeoberfläche an der Grundstücksgrenze nicht überschreiten und sind nötigenfalls auf die zulässige Höhe zurückzuschneiden.

§ 4 Bestandsschutz

Mauern und Einfriedungen im Sinne des § 2, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 5 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 6 Haftungsbegrenzung

(1) Werden Mauern oder Einfriedungen errichtet, die den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen, so haftet der Markt Schönberg nicht für Schäden, die bei Durchführung der gemeindlichen Aufgaben (insbesondere Schneeräumung) entstehen.

(2) Eine Haftung aus enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Örtliche Bauvorschrift des Marktes Schönberg über den Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen vom 21.10.1983 außer Kraft.

Schönberg, den 22.12.2022

MARKT SCHÖNBERG



MARTIN PICHLER
ERSTER BÜRGERMEISTER

